

Vertrags- und Zahlungsbedingungen

des Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau

1. Geltungsbereich

(1) Diese Liefervertrags- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und sonstigen Verträge zwischen dem Städtischen Klinikum Dessau (nachfolgend „Krankenhaus“) und seinen Lieferanten oder Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferant“).

(2) Zusätzlich gelten bei Liefer- und Dienstleistungen die VOL/B und für Bauleistungen die VOB/B.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, das Krankenhaus stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsschluss

(1) Verträge kommen ausschließlich durch eine schriftliche Bestellung oder Auftragsbestätigung des Krankenhauses zustande.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie vom Krankenhaus schriftlich bestätigt werden.

(4) Leistungen, die der Lieferant ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet, außer das Krankenhaus nimmt diese Leistungen nachträglich an.

3. Lieferumfang und -ausführung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Waren oder Leistungen vollständig, mangelfrei und termingerecht zu liefern bzw. zu erbringen.

(2) Die Lieferung hat – sofern nicht anders vereinbart – frei Verwendungsstelle innerhalb des Krankenhauses zu erfolgen (Lieferbedingung: DDP gemäß Incoterms® 2020).

(3) Bei der Lieferung/Leistung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Verordnungen, insbesondere das Medizinprodukterecht (MPDG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie die Vorgaben zur Arbeitssicherheit, einzuhalten.

(4) Der Lieferant darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Krankenhauses an andere übertragen.

4. Liefertermine und Verzug

(1) Vereinbarte Liefertermine sowie Ausführungsfristen sind verbindlich.

(2) Bei drohendem Lieferverzug hat der Lieferant das Krankenhaus unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Gerät der Lieferant in Verzug, ist das Krankenhaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzansprüche geltend zu machen.

5. Wareneingang und Mängelrüge

- (1) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung auf Menge, Identität und äußerlich erkennbare Mängel.
- (2) Offene Mängel sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung zu rügen; versteckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung.
- (3) Bei Mängeln stehen dem Krankenhaus die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht vertraglich anderweitig festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise und verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll).
- (2) Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung und vollständiger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Die Leistungen sind nachprüfbar und übersichtlich aufzustellen.
- (3) Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und ordnungsgemäßer Lieferung ohne Abzug.
- (4) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant einen Skontoabzug von 3 %.
- (5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder des Verzichts auf Gewährleistungsrechte.

7. Eigentumsübergang und Gefahrtragung

- (1) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit vollständiger Bezahlung und der Abnahme durch das Krankenhaus auf dieses über.
- (2) Der Lieferant hat die von ihm ausgeführten Leistungen vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt der Lieferant bis zur Übergabe an die Verwendungsstelle.

8. Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 24 Monate ab Abnahme.
- (3) Der Lieferant stellt das Krankenhaus von Ansprüchen Dritter frei, die auf fehlerhafte Lieferung oder Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der DSGVO und des BDSG.

10. Nachhaltigkeit und Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards einzuhalten.

(2) Das Krankenhaus erwartet von seinen Lieferanten die Beachtung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, insbesondere Korruptionsvermeidung, Transparenz und Gleichbehandlung.

11. Kündigung und Rücktritt

Das Krankenhaus ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder wiederholtem Lieferverzug, fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Krankenhauses.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Dessau-Roßlau, 01.11.2025

Bjoern Saft

1. Betriebsleiter / Verwaltungsdirektor